

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann
(Ratsbeschluss vom 04.04.2017)**

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Mettmann zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller örtlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einschließlich der Planungsverantwortung und soll
 - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
 - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
 - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

- (3) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die unter § 4 Abs. 3 benannten beratende Mitglieder an.

- (2) Stimmberechtigt sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Beratende Mitglieder sind:

- a) der Bürgermeister oder die Fachbereichsleitung 4 als Vertretung;
- b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von der/dem zuständigen Präsident/in des Landgerichts Wuppertal bestellt wird;
- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der/dem Direktor/in des Arbeitsamtes Düsseldorf bestellt wird;
- e) die/der SprecherIn der Mettmanner Schulen;
- f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche, die von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde bestellt werden;
- h) ein/e Vertreter/in des Stadtjugendringes, soweit diese/dieser nicht stimmberechtigtes Mitglied ist;

- i) ein/e Vertreter/in des Jugendamtse Elternbeirats;
- j) ein/e Vertreter/in des kinder- und jugendärztlichen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes Mettmann;
- k) ein/e Vertreter/in der Interessengemeinschaft Kindertagespflege;
- l) ein/e Vertreter/in des Integrationsrates Mettmann, der/die durch den Integrationsrat gewählt wird;
- m) je ein Ratsmitglied, das von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) bis m) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen in der Regel auch die Sachgebietsleitungen sowie die Jugendhilfeplanerin des Jugendamtes teil.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.

§ 6

Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes hinausgehen. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates oder eines Ratsausschusses in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.
Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, insbesondere
 - die Planung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII sowie dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen,

- die Beratung des Kinder- und Jugendförderplans gem. § 8 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen,
- 2. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
- 3. die Entscheidung über
 - a) die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII/KJHG i. V. mit § 25 AG – KJHG,
 - c) die Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder *gemäß* § 24 SGB,
 - d) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der
 - Jugendschöffen des Jugendschöffengerichts Mettmann,
 - Jugendschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Wuppertal,
 - e) die Vorberatung des Haushaltes und des Investitionsprogramms für den Bereich der Jugendhilfe;
- 4. die Anhörung vor der Berufung des/der LeiterIn der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

Unterausschüsse

Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre StellvertreterIn.

§ 8

Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seiner Ausschüsse entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10

Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder *in* seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister oder *in* seinem Auftrag der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.